

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlame



Argumentarien Contra

13.084

«Familien stärken! Steuerfreie Kinder-
und Ausbildungszulagen»
Volksinitiative

Dokumentation

Parlamentsbibliothek

Documentation

Bibliothèque du Parlement

Documentazione

Biblioteca del Parlamento

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.



Initiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»

Stand: Dezember 2014

Die Argumente des Bundesrates

Die Initiative will die Kaufkraft von Familien mit Kindern erhöhen. Von ihrer Umsetzung würden jedoch einkommensstarke Haushalte am meisten profitieren, einkommensschwache hingegen kaum oder gar nicht. Zudem bestünde die Gefahr, mit immer mehr Steuerbefreiungen die Besteuerungsbasis zu untergraben und damit den finanziellen Spielraum von Bund, Kantonen und Gemeinden einzuengen. Daher empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative abzulehnen.

Die Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen» fordert zusätzliche steuerliche Entlastungen für Familien mit Kindern. Zu diesem Zweck sollen Kinder- und Ausbildungszulagen von den Einkommenssteuern befreit werden.

Heutige Familienförderung hat sich bewährt

Die Schweiz verfolgt eine soziale Familienpolitik. Um Eltern von den anfallenden Unterhaltskosten für Kinder zu entlasten, haben Bund, Kantone und Gemeinden vielfältige Massnahmen ausserhalb des Steuerrechts ergriffen. Diese sind stark von der weitreichenden Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden geprägt. Auch Familienzulagen entlasten das Budget von Haushalten mit Kindern. Darunter fallen vor allem die Kinder- und Ausbildungszulagen. Diese werden zum grössten Teil über Arbeitgeberbeiträge finanziert und gleichen einen Teil der Kosten aus, die Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen. Wer Kinder- oder Ausbildungszulagen bezieht, erhöht sein Einkommen und damit seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Als Einkommensergänzung unterliegen Kinder- und Ausbildungszulagen deshalb den Einkommenssteuern.

Die schweizerische Familienpolitik umfasst auch steuerliche Massnahmen. Diese sind in den vergangenen Jahren gezielt ausgebaut worden. Der Umfang der heutigen steuerlichen Förderung führt dank Abzügen für Familien mit Kindern zu jährlichen Entlastungen von rund 900 Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern führen sie zu Entlastungen in der Grössenordnung von jährlich 2,2–2,7 Milliarden Franken.

Keine zusätzlichen Steuervergünstigungen notwendig

Angesichts der im Steuerbereich bereits zahlreich bestehenden Entlastungsmassnahmen für Haushalte mit Kindern drängen sich keine zusätzlichen Steuervergünstigungen auf. Beson-

ders augenfällig wird dies bei der direkten Bundessteuer: Die steuerlichen Entlastungen bewirken, dass inzwischen rund die Hälfte der Haushalte mit Kindern keine direkte Bundessteuer mehr entrichtet: So bezahlt ein Einverdienerehepaar mit zwei Kindern und einem Bruttolohn bis zu 97 500 Franken keine direkte Bundessteuer. Bei einem Zweiverdienerehepaar mit zwei Kindern, das nachgewiesene Kosten für die Drittbetreuung der Kinder im Umfang von 10 100 Franken geltend macht, ist bis zu einem Bruttolohn von 126 000 Franken keine direkte Bundessteuer fällig. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern fallen die Entlastungen aufgrund des föderalistischen Steuersystems unterschiedlich hoch aus. Auch hier trifft jedoch die Feststellung zu, dass einkommensschwache Haushalte bei Annahme der Initiative kaum oder gar nicht entlastet würden. Profitieren würden hingegen in erster Linie einkommensstarke Familien mit Kindern.

Eine weitergehende Familienförderung lässt sich am wirksamsten mit direkten Geldleistungen umsetzen, weil diese im Vergleich zu steuerlichen Entlastungen transparenter, zielgerichteter und verlässlicher für Wirkungskontrollen sowie entsprechende Anpassungen sind.

Folgen bei Annahme der Initiative

Eine Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen kann weitere Steuerbefreiungen provozieren. Mit immer mehr Steuerbefreiungen wird der Besteuerungsgrundsatz nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Frage gestellt, der gesellschaftliche Zusammenhalt gefährdet und der finanzielle Spielraum der öffentlichen Haushalte eingeengt.

Eine Annahme der Initiative hätte jährliche Steuerausfälle von rund einer Milliarde Franken für Bund, Kantone und Gemeinden zur Folge. Diese müssten kompensiert werden. Würden zum Ausgleich der Mindereinnahmen Sparmassnahmen beschlossen, ist nicht auszuschliessen, dass diese auch Familien mit Kindern treffen. Für sie könnte sich die Initiative unter dem Strich sogar negativ auswirken.



Gegenargumentarium zur Entkräftung der Argumente des Initiativkomitees «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbil- dungszulagen»

Stand: Dezember 2014

Argumente des Initiativkomitees	Beurteilung Bundesrat
<p>Die Initiative ist notwendig, denn Familien mit Kindern kommen nach wie vor zu kurz.</p>	<p>Die Schweiz verfolgt eine soziale Familienpolitik. Um Eltern von den Unterhaltskosten für Kinder zu entlasten, haben Bund, Kantone und Gemeinden vielfältige Massnahmen ausserhalb des Steuerrechts ergriffen. Diese sind stark von der weitreichenden Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden geprägt. Besonders augenfällig wird dies bei der finanziellen Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand. Deren Beiträge beeinflussen massgeblich die Kosten, die bei den Eltern für die Kinderbetreuung anfallen. Bei öffentlicher Mitfinanzierung bezahlen Eltern häufig Sozialtarife, d.h. diese werden nach dem Einkommen und allfällig weiterer Kriterien abgestuft. Finanziell ins Gewicht fällt auch die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Wer in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebt, erhält individuelle Verbilligungen. Zudem senken die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent. Gemäss Schweizerischer Sozialversicherungsstatistik betragen die gewährten Entlastungen durch Bund und Kantone 2011 insgesamt 4,1 Milliarden Franken.</p> <p>Zusätzlich werden Familien mit Kindern auch durch Steuervergünstigungen entlastet. Der Umfang der heutigen steuerlichen Förderung führt dank Abzügen für Familien mit Kindern zu jährlichen Entlastungen von rund 900 Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern führen die Abzüge zu Entlastungen in der Grössenordnung von jährlich 2,2–2,7 Milliarden Franken.</p>

Argumente des Initiativkomitees	Beurteilung Bundesrat
<p>Der Mittelstand wird seit Jahren geschröpft, obwohl er der öffentlichen Hand namhafte Steuerbeträge abliefern.</p>	<p>In der öffentlichen Diskussion wird die zunehmende Belastung der mittleren Einkommen durch obligatorische Ausgaben an die öffentliche Hand immer wieder thematisiert. Gemäss Definition des Bundesamts für Statistik BFS («Mittlere Einkommensgruppen in der Schweiz. Welche Bedeutung haben die obligatorischen Abgaben?», Juni 2014) gehören Paare mit zwei Kindern unter 14 Jahren dann zur mittleren Einkommensgruppe in der Schweiz, wenn sie ein monatliches Haushaltseinkommen von brutto 7809 bis 16 734 Franken erzielen. Die obligatorischen Ausgaben setzen sich zusammen aus Auslagen wie den Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen, Krankenkassenprämien (Grundversicherung) und den regelmässigen Transferzahlungen an andere Haushalte (z.B. Alimente). Statistisch lässt sich gemäss BFS nachweisen, dass die Belastung durch obligatorische Ausgaben in allen Einkommensgruppen gestiegen ist. Hingegen lässt sich bei den mittleren Einkommensgruppen keine übermässige Belastung durch obligatorische Ausgaben belegen. Denn eine Zunahme dieser Ausgaben ist in allen Einkommensgruppen erkennbar.</p> <p>Was die abgelieferten Steuerbeträge bei der direkten Bundessteuer betrifft, so wird ersichtlich, dass sich das Steueraufkommen der natürlichen Personen stark auf die obersten Einkommensklassen konzentriert. 2011 stellte das einkommensstärkste Prozent der Steuerpflichtigen 45 Prozent dieser Einnahmen sicher. Die 20 Prozent der Haushalte mit dem höchsten steuerbaren Einkommen kamen für 89,3 Prozent der Steuereinnahmen aus der direkten Bundessteuer bei den natürlichen Personen auf. Demgegenüber entrichteten die mittleren 60 Prozent der Haushalte, die gemäss verbreiteter Praxis oft als Mittelstand definiert wird, 10,5 Prozent. Die einkommensschwächsten 20 Prozent der Haushalte bestritten 0,2 Prozent des gesamten Aufkommens der direkten Bundessteuer bei den natürlichen Personen.</p> <p>Gemäss Statistik zur direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2011 verfügen 78 Prozent der Haushalte mit Kindern ein steuerbares Einkommen von weniger als 100 000 Franken. Der Median beläuft sich auf 61 300 Franken. Das heisst, dass die Hälfte der Haushalte ein steuerbares Einkommen von weniger als 61 300 Franken ausweist, die Hälfte mehr als den genannten Betrag. 20 Prozent der einkommensschwächsten Haushalte mit Kindern verfügen über ein steuerbares Einkommen von höchstens 34 500 Franken, 20 Prozent der einkommensstärksten haben ein steuerbares Einkommen von mehr als 104 600 Franken.</p>
<p>Die Initiative stärkt Familien mit Kindern, indem ihnen am Ende des Jahres mehr Geld in den Taschen übrig bleibt. Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen stärken somit die Kaufkraft der Familien.</p>	<p>Die Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen würde dazu führen, dass die Geldleistungen ungeschmälert zur Verfügung stünden. Dies setzt jedoch voraus, dass heute überhaupt noch Einkommenssteuern bezahlt werden. Wer sich mit seinem steuerbaren Einkommen unterhalb der Besteuerungsgrenze befindet, wird steuerlich nicht weiter entlastet. Bei diesen Haushalten greift die Initiative somit ins Leere. Rund die Hälfte der Haushalte mit Kindern bezahlt mittlerweile keine direkte Bundessteuer mehr. Auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern gilt: Einkommensschwache Haushalte mit Kindern, die heute wenig oder gar keine Einkommenssteuern bezahlen, werden mit der Initiative kaum oder gar nicht entlastet.</p> <p>Bund, Kantone und Gemeinden müssten mit Mindereinnahmen in der Grössenordnung von rund einer Milliarde Franken rechnen. Somit stünden der öffentlichen Hand weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Ausfälle wären daher einnahmen- oder ausgabenseitig zu kompensieren: entweder mit Steuererhöhungen oder Sparmassnahmen. Unter dem Strich könnte sich dann die Initiative sogar negativ für Familien mit Kindern auswirken.</p>

Argumente des Initiativkomitees	Beurteilung Bundesrat
<p>Dank der Initiative wird der Zugang zu einkommensabhängigen Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand erleichtert.</p>	<p>Wer in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebt, soll in erster Linie Zugriff auf staatliche Unterstützungsleistungen erhalten. Es wäre indessen ein falsches Signal, diesen Grundsatz über immer mehr Steuerbefreiungen zu verwässern und Personen zukommen zu lassen, die nicht wirklich darauf angewiesen sind. Das hätte nichts mit Steuergerechtigkeit zu tun und würde im Endeffekt dazu führen, bestimmte steuerbare Einkommensbestandteile nur deshalb aus der Bemessungsgrundlage herauszuberechnen, um möglichst vielen steuerpflichtigen Personen den Zugang zu Subventionen zu sichern. Das würde bewirken, dass Bund, Kantone und Gemeinden zusätzliche Mindereinnahmen in Kauf zu nehmen hätten.</p>
<p>Es ist gerecht, Arbeitseinkommen zu besteuern, nicht aber den Betrag, den die Familie zur Kaufkraftkompensation erhält.</p>	<p>Das Steuerrecht fusst auf der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wer Kinder- oder Ausbildungszulagen bezieht, erhöht sein Einkommen und damit seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Als Einkommensergänzung unterliegen die Zulagen systembedingt wie andere Einkünfte vollumfänglich der Einkommensbesteuerung.</p> <p>Bei Annahme der Initiative wäre nicht auszuschliessen, dass weitere Steuerbefreiungen Schule machen könnten. Denn das Anliegen, steuerbare Einkünfte von den Einkommenssteuern zu befreien, birgt die Gefahr, anderweitige Einkommensbestandteile ebenfalls aus der Bemessungsgrundlage herauszuberechnen und damit die Steuergerechtigkeit zu unterlaufen.</p>
<p>Heute werden jährlich Familienzulagen in der Höhe von über 5 Milliarden ausbezahlt, von denen die öffentliche Hand gleich wieder fast eine Milliarde wegnimmt.</p>	<p>Der grösste Teil der Familienzulagen, d.h. knapp 96 Prozent, werden über Arbeitgeberbeiträge und nicht von der öffentlichen Hand finanziert. Mit der Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen müssten Bund, Kantone und Gemeinden rund eine Milliarde Franken Mindereinnahmen pro Jahr in Kauf nehmen. Somit stünden ihnen weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Ausfälle wären einnahmen- oder ausgabenseitig zu kompensieren: entweder mit Steuererhöhungen oder Sparmassnahmen.</p> <p>Jede Steuervergünstigung engt den finanziellen Spielraum der betroffenen öffentlichen Haushalte ein. Erschwerend kommt hinzu, dass Steuervergünstigungen im Gegensatz zu budgetpflichtigen Direktsubventionen für das Kostenbewusstsein nicht förderlich sind und neue Begehrlichkeiten wecken. Daher zielt auch die Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen in die falsche Richtung. Zielführender wäre die gegenteilige Stossrichtung: Würden Steuervergünstigungen abgeschafft, könnte die Bemessungsgrundlage verbreitert werden. Im Gegenzug bestünde Spielraum zur allgemeinen Senkung der Steuersätze.</p>



Initiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»

Stand: Dezember 2014

Fragen und Antworten

Wie werden Familien mit Kindern heute in der Schweiz finanziell unterstützt?

Bund, Kantone und Gemeinden verfolgen eine soziale Familienpolitik. Die finanziellen Leistungen und Entlastungen zu Gunsten von Familien mit Kindern sind ausgesprochen vielfältig. Sie reichen von Sozialtarifen in der familienergänzenden Kinderbetreuung, über Verbilligungen der Krankenkassenprämien für Kinder bis hin zu einkommensunabhängigen Familienzulagen. Die Berücksichtigung der Unterhaltskosten für Kinder hängt dabei stark von der weitreichenden Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden ab.

Diese föderalistische Tradition zeigt sich in vielen Bereichen des Sozialversicherungsrechts wie beispielsweise bei der kantonalen Festlegung der Limiten des massgebenden Einkommens, die zum Bezug verbilligter Krankenkassenprämien berechtigen. Kantonal unterschiedlich fällt auch die Höhe der Mindestansätze bei den Familienzulagen aus oder die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen für Familien. Ergänzungsleistungen für Familien werden gegenwärtig nur von den Kantonen Genf, Solothurn, Tessin und Waadt ausgerichtet.

Neben der direkten Förderung werden Familien mit Kindern auch indirekt durch die steuerliche Förderung entlastet. Die geltenden Abzüge führen bei der direkten Bundessteuer zu Steuervergünstigungen in der Höhe von rund 900 Millionen Franken. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern führen die Abzüge zu Entlastungen in der Grössenordnung von jährlich 2,2–2,7 Milliarden Franken.

Welche Familienzulagen gibt es in der Schweiz?

Die heutige Familienzulagenordnung umfasst neben Kinder- und Ausbildungszulagen auch einmalig ausgerichtete Geburts- und Adoptionszulagen. Seit 2009 gilt gemäss Familienzulagengesetz (FamZG) eine Untergrenze für Kinder- und Ausbildungszulagen für die ganze Schweiz. So beträgt die Kinderzulage mindestens 200 Franken im Monat, die Ausbildungszulage monatlich mindestens 250 Franken. Die kantonalen Familienzulagenordnungen können höhere Ansätze beschliessen. Mehr als ein Drittel der Kantone macht davon Gebrauch. Heute ist der Grundsatz «Ein Kind – eine Zulage» nahezu verwirklicht. Der anspruchsb-

rechtigte Kreis ist einheitlich geregelt und setzt sich aus folgenden Personenkategorien zusammen:

- Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft, wenn sie einen Lohn von jährlich mindestens 7050 Franken (Stand: 1.1.2015) beziehen. Wer das Mindesteinkommen nicht erreicht, hat Anspruch auf Familienzulagen als nichterwerbstätige Person.
- Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft.
- Bei der AHV als nicht erwerbstätig erfasste Personen, wenn ihr steuerbares Einkommen gemäss direkter Bundessteuer den anderthalbfachen Betrag der maximalen Altersrente nicht übersteigt (Stand 1.1.2015: 42 300 Franken) und weder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV noch eine ordentliche Altersrente bezogen werden. Diese Einkommensgrenze wird bis auf die Kantone Genf, Jura, und Waadt überall angewandt.
- Für in der Landwirtschaft beschäftigte Personen hat der Gesetzgeber mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft eine Sonderregelung geschaffen. Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den gleichen Mindestansätzen wie im FamZG. Im Berggebiet werden um 20 Franken höhere Ansätze ausgerichtet.

Gemäss Schweizerischer Sozialversicherungsstatistik 2013 entsprechen die Ausgaben der Familienzulagen 3,8 Prozent aller Sozialversicherungsausgaben. Die Familienzulagen werden dabei zu knapp 96 Prozent von den Arbeitgeberbeiträgen finanziert. Die öffentliche Hand finanziert hauptsächlich die Familienzulagen in der Landwirtschaft: zu zwei Drittel der Bund, zu einem Drittel die Kantone.

Warum werden Kinder- und Ausbildungszulagen besteuert?

Kinder- und Ausbildungszulagen sind eine Einkommensergänzung, um einen Teil der Kosten auszugleichen, die Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen. Sie werden im geltenden Recht als Lohnbestandteil vollumfänglich erfasst. Soweit Kinder- und Ausbildungszulagen durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden, sind sie im Lohnausweis zu deklarieren.

Steht die Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen erstmals zur politischen Debatte?

Nein. Das mit der Volksinitiative eingebrachte Anliegen ist nicht neu. Zuvor sind auf Gesetzesstufe folgende Vorstösse gescheitert: Motion Aeppli (97.3643): «Steuerbefreiung von Kinderzulagen», Pa.Iv. Meier-Schatz (07.470): «Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen», Kt.Iv. SG (08.302) und Kt.Iv. AG (08.308): «Befreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen. Änderung von Artikel 7 StHG». Weil die parlamentarischen Bemühungen erfolglos blieben, wollen die Befürworterinnen und Befürworter dem Anliegen auf Verfassungsebene zum Durchbruch verhelfen.

Widerspricht die Initiative dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit?

Der verfassungsrechtliche Grundsatz besagt, dass jede steuerpflichtige Person entsprechend der ihr zur Verfügung stehenden Mittel an die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand beitragen soll. Wer Kinder- oder Ausbildungszulagen bezieht, erhöht sein Einkommen und damit seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Zulagen unterliegen daher wie andere Einkünfte den Einkommenssteuern.

Könnte die Nichtbeachtung zentraler Besteuerungsgrundsätze Folgebegehren auslösen?

Bei Annahme der Initiative wäre nicht auszuschliessen, dass weitere Steuerbefreiungen Schule machen. Denn das Anliegen, steuerbare Einkünfte von der Steuer zu befreien,

schafft Anreize, um anderweitige Einkommensbestandteile ebenfalls aus der Bemessungsgrundlage herauszuberechnen und damit die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterlaufen.

Werden mit einer Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen alle Familien mit Kindern entlastet?

Nein. Wer sich mit seinem steuerbaren Einkommen unterhalb der Besteuerungsgrenze befindet, wird steuerlich nicht weiter entlastet. Bei einkommensschwächeren Haushalten greift die Initiative somit ins Leere.

Heute bezahlt rund die Hälfte der Haushalte mit Kindern keine Einkommenssteuer auf Stufe Bund. Die in den letzten Jahren in Kraft gesetzten Entlastungsmassnahmen greifen bei der direkten Bundessteuer mittlerweile bis weit in den mittleren Einkommensbereich hinein: So bezahlt ein Einverdienerehepaar mit zwei Kindern und einem Bruttolohn bis zu 97 500 Franken keine direkte Bundessteuer. Bei einem Zweiverdienerehepaar mit zwei Kindern, das nachgewiesene Kosten für die Drittbetreuung der Kinder im Umfang von 10 100 Franken geltend macht, ist bis zu einem Bruttolohn von 126 000 Franken keine direkte Bundessteuer fällig. Auch breite Teile des Mittelstands sind somit bei der Einkommenssteuer auf Stufe Bund gebührend entlastet worden.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern fallen die Entlastungen aufgrund des föderalistischen Steuersystems unterschiedlich aus (Steuertarifautonomie, unterschiedliche Höhe der Abzüge für Familien mit Kindern). Auch hier gilt: Haushalte mit Kindern, die heute wenig oder gar keine Einkommenssteuern bezahlen, werden mit der Initiative kaum oder gar nicht entlastet.

Welche Steuerausfälle wären bei Annahme der Initiative in Kauf zu nehmen? Wie müssten diese gegenfinanziert werden?

Bund, Kantone und Gemeinden müssten mit Mindereinnahmen in der Grössenordnung von rund einer Milliarde Franken pro Jahr rechnen. Somit stünden der öffentlichen Hand weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Ausfälle müssten einnahmen- oder ausgabenseitig kompensiert werden: entweder mit Steuererhöhungen oder Sparmassnahmen. Die Initiative könnte sich dann unter dem Strich sogar negativ für diese auswirken.

Wer hätte bei Annahme der Initiative das Nachsehen?

Neben jenen einkommensschwachen Familien mit Kindern, die steuerlich kaum oder gar nicht entlastet werden können, hätten auch Haushalte das Nachsehen, denen keine Kinder- und Ausbildungszulagen zustehen. Das sind die kinderlosen Einpersonnen- und Paarhaushalte. Allein die Einpersonnenhaushalte machen heute mehr als ein Drittel der gesamten Privathaushalte in der Schweiz aus. Sie würden spätestens bei der Kompensation der Steuerausfälle wieder zur Kasse gebeten.